

Erasmus+ Programm 2024/2025

Wichtige Hinweise zu den Förderbedingungen - Praktikum

In diesem Merkblatt finden Sie Erläuterungen zum besseren Verständnis des Erasmus+ Grant Agreements und den Verpflichtungen, die Sie mit diesem eingehen.

Bitte lesen Sie sowohl Ihr Grant Agreement als auch dieses Merkblatt aufmerksam und sorgfältig durch. Es liegt in Ihrer Verantwortung, den mit der Unterzeichnung des Grant Agreements eingegangenen Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

Der DAAD als Erasmus-Nationalagentur behält sich vor, im laufenden Hochschuljahr dringend notwendige Änderungen oder Ergänzungen in der Abwicklung des Erasmus-Programms vorzunehmen, die die Universität Bonn unmittelbar umsetzen muss. Hierüber werden Sie ggf. zeitnah schriftlich informiert werden.

INHALT:

- I. Finanzielle Förderung und Auszahlungsmodalitäten**
- II. Online-Sprachtest und Online-Sprachkurse**
- III. Pflichtdokumente**
- IV. Weitere Hinweise zur Erasmus-Förderung**

I. FINANZIELLE FÖRDERUNG UND AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die finanzielle Förderung soll laut „Erasmus-Programmphilosophie“ als sog. Mobilitätszuschuss dazu beitragen, die erhöhten Lebenshaltungskosten im Gastland auszugleichen und ist nicht als ein (Voll-)Stipendium im klassischen Sinne gedacht.

1. Berechnung der Höhe des Erasmus-Mobilitätszuschusses

Die Höhe der Förderraten für die drei Ländergruppen wird durch die NA DAAD auf nationaler Ebene festgelegt, um Gleichberechtigung und Transparenz für die Studierenden herzustellen.

Der DAAD als Erasmus-Nationalagentur hat für 2024/2025 folgende Fördersätze bundesweit festgelegt:

Ländergruppe	Länder	Fördersatz/Monat (=30 Tage) (Tagessatz)
Gruppe 1 <i>(höhere Lebenshaltungskosten)</i>	Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Vereinigtes Königreich	750,- € (25,00 €)
Gruppe 2 <i>(mittlere Lebenshaltungskosten)</i>	Estland, Griechenland, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Zypern	690,- € (23,00 €)
Gruppe 3 <i>(niedrige Lebenshaltungskosten)</i>	Bulgarien, Kroatien, Litauen, Polen, Republik Nordmazedonien, Rumänien, Serbien, Türkei, Ungarn	690,- € (23,00 €)

Förderdauer

Die Erasmus-Förderung erfolgt taggenau mit einer maximalen Förderdauer von 360 Tagen pro Studienabschnitt. Förderfähig ist maximal der Zeitraum vom ersten bis zum letzten Tag, an dem der/die Praktikant*in an der Gastinstitution anwesend sein muss. Dieser wird mit dem **Learning und Grant Agreement** nachgewiesen.

Zeiträume, in denen sich die Praktikant*innen privat im Gastland aufhalten, können nicht gefördert werden. Ebenso wenig können Zeiträume finanziell gefördert werden, in denen die Mobilität virtuell von Deutschland aus im Home Office absolviert wird. Das Traineeship Certificate, das die Gastinstitution nach dem Ende des Praktikums ausfüllt, muss das bestätigte endgültige Datum des Beginns und Endes der Mobilitätsphase enthalten. Phasen virtueller Mobilität von Deutschland aus müssen separat ausgewiesen werden.

Zusatzförderung Chancengerechtigkeit

Eine Zusatzförderung ist in folgenden Fällen möglich: Behinderung ab GdB 20, nachgewiesene Behinderung oder chronische Erkrankung mit Zusatzkosten im Ausland, Auslandsaufenthalt mit Kind, Erstakademiker*in, Nebenjob(s) über 450,- € und unter 850,- € monatlich.

Bei der Registrierung für Ihren Aufenthalt in Mobility-Online können Sie die auf Sie zutreffende(n) Lebenssituation(en) „ankreuzen“. Wenn eine oder mehrere der förderfähigen „diversen“ Lebenssituationen auf Sie zutrifft, erhalten Sie in der Regel eine pauschale Zusatzförderung in Höhe von 250,- €/Monat. Unter bestimmten Umständen können Sie für eine vorbereitende Reise und/oder bei monatlichen Mehrkosten auch bis spätestens 2 Monate vor Aufenthaltsbeginn alternativ oder zusätzlich einen Realkostenantrag stellen, den Ihnen das Dezernat Internationales auf Anfrage zur Verfügung stellt (auslandspraktikum@uni-bonn.de).

Als Nachweis für Ihre Lebenssituation reichen Sie eine vom Dezernat Internationales bereit gestellte ehrenwörtliche Erklärung ein (siehe III). Das Dezernat Internationales behält sich vor, zusätzliche Nachweise für Ihre Lebenssituation anzufordern.

Ausführliche Informationen finden Sie im [Infoblatt Zusatzförderung](#).

Zuschuss für „grünes“ Reisen

Wenn Sie für mehr als 50% der Gesamtstrecke (Hin- und Rückweg addiert) „grüne“ Verkehrsmittel nutzen (z.B. Bahn, Bus, Fahrgemeinschaft), haben Sie Anspruch auf eine Förderung von bis zu 6 zusätzlichen Reisetagen. Die Anteile der Reise, für die Sie ein Flugzeug, Motorrad oder Schiff nutzen oder alleine mit dem Auto fahren, gelten als „nicht grün“.

Dies können Sie vor dem Aufenthalt in Ihrem Mobility-Online Account angeben. Eine nachträgliche Beantragung der zusätzlichen Förderung für „grünes“ Reisen ist nicht möglich. Allerdings können die Angaben zum „grünen“ Reisen nach dem Aufenthalt noch einmal angepasst werden, wenn letztlich doch nicht „grün“ gereist wurde.

Als Nachweis für „grünes“ Reisen reichen Sie eine vom Dezernat Internationales bereit gestellte ehrenwörtliche Erklärung ein (siehe III). Das Dezernat Internationales behält sich vor, zusätzlich Reisebelege anzufordern.

Weitere Informationen finden Sie im [Infoblatt „grünes“ Reisen¹](#).

¹ Nach einer neuen Erasmus-Regelung können bei nachweisbarem Bedarf auch bei nicht-grünem Reisen bis zu 2 Reisetage gefördert werden. Aufgrund der in Deutschland bereits recht hohen monatlichen Förderraten und der weit gefassten Zielgruppen, die Anspruch auf die Zusatzförderung Chancengerechtigkeit haben, kann jedoch grundsätzlich kein Bedarf an zusätzlichen Reisetagen bei nicht-grünem Reisen festgestellt werden. Diese sind in der Regel mit der Erasmus-Förderung, die kein Vollstipendium darstellt, abgegolten. Nur auf Antrag inkl. Begründung (z.B. unabdingbarer Übernachtungskosten) kann bei nicht-grünem Reisen eine Förderung von bis zu 2 Reisetagen gewährt werden. Der Antrag muss vor dem Beginn des Auslandsaufenthalts per Email an auslandspraktikum@uni-bonn.de erfolgen und als Mailanhang Belege der aufgewendeten Kosten enthalten (z.B. Rechnungen).

2. Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung erfolgt in 2 Raten:

1. Rate: Auszahlung von 70 % der Gesamtfördersumme (ohne Zuschüsse für „grünes“ Reisen) innerhalb von 30 Tagen nach:

- Eingang Ihres komplett unterzeichneten Learning Agreements (als PDF in Ihren Mobility- Online Account hochgeladen) (s. S. 4)
- Eingang des von Ihnen unterzeichneten Grant Agreements (zweifach als Originaldokument in Papierversion!) VOR Beginn Ihrer Auslandsmobilität

Einschränkung: Sollte die Mobilität virtuell von Deutschland aus begonnen werden, so gilt die Zahlungsfrist von 30 Tagen ab dem Beginn der physischen Mobilität im Gastland.

Eine Bestätigung der Auszahlung inkl. Bewilligungsbescheid der ersten Rate erhalten Sie zusammen mit dem gegengezeichneten Grant Agreement per E-Mail.

2. Rate: Auszahlung der restlichen 30% der Ihnen zustehenden Gesamtfördersumme (ggf. Zuschuss für zusätzliche „grüne“ Reisetage) nach Beendigung Ihres Auslandspraktikums (ggf. unter Verrechnung von zu viel oder zu wenig gezahlter Förderung bei kürzerem bzw. längerem Aufenthalt als ursprünglich gefördert) ca. 4-6 Wochen nach fristgerechtem Eingang Ihrer vollständigen Pflichtdokumente (s. III).

3. Erasmus und andere Forderungen

- BAföG-Empfänger*innen erhalten den vollen Erasmus-Mobilitätszuschuss. Bitte beachten Sie: Der Anteil des Mobilitätszuschusses, der über 300,- €/Monat liegt wird auf den BAföG-Bedarf angerechnet.²
Ausnahme: Wenn Sie aufgrund einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung oder der Mitnahme eigerter Kinder die Zusatzförderung Chancengerechtigkeit in Höhe von 250,- €/ Monat erhalten, wird die Zusatzförderung **nicht** auf Ihren BAföG-Bedarf angerechnet. Bitte achten Sie darauf, die für Ihr Zielland zuständige BAföG-Stelle darüber zu informieren. Für Erstakademiker*innen und erwerbstätige Studierende gilt diese Ausnahmeregelung leider nicht.
- Für Fremdsprachenassistenten des PAD ist eine Erasmus-Praktikumsförderung möglich.
- Wenn Sie ein Stipendium von einer anderen Institution (z.B. Stiftung, Deutschlandstipendium) bekommen, erhalten Sie den regulären Erasmus-Fördersatz. Informieren Sie Ihren Stipendienegeber aber unbedingt über Ihren Erasmus-Zuschuss.
- Vergütungen von Praktika werden nicht auf die Erasmus-Förderung angerechnet.
- DAAD-Stipendien oder Stipendien, die aus anderen EU-finanzierten Programmen kommen (z.B. NeurotechEU) und Erasmus-Förderung können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.
- Erasmus Mundus-Stipendium und Erasmus-Förderung können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

II. ONLINE SPRACHTEST UND ONLINE SPRACHKURSE

Alle Teilnehmenden an Erasmus+ Auslandsstudienaufenthalten erhalten Zugriff auf das Sprachlerntool „Online Language Support“ (OLS). Hier können Sie jederzeit Online-Sprachtests zur Bewertung ihres Sprachniveaus in allen vorhandenen Sprachen (alle offiziellen EU-Amtssprachen + weitere Sprachen) absolvieren. Die Tests sind nicht verpflichtend. Das Testergebnis ist kein offizieller Sprachnachweis.

Nach dem Test erhalten Sie Zugriff auf kostenlose Online-Sprachkurse, so in der gewählten Sprache vorhanden. Das Sprachkursangebot wird nach und nach ausgebaut. Mithilfe [dieser Anleitung](#) können Sie sich einen OLS-Account erstellen.

² § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG

III. PFlichtdokumente

Mit Ausnahme des Grant Agreements (+ggf. ehrenwörtliche Erklärungen für grünes Reisen und Zusatzförderung) finden Sie die für die Förderung notwendigen Formulare unter: www.uni-bonn.de/erasmus-praktikum
Bitte laden Sie die ausgefüllten Formulare jeweils als EINE Pdf-Datei in Ihren Mobility-Online Account hoch.
Die Bearbeitung durch das Dezernat Internationales erfolgt so schnell wie möglich (bei Grant Agreement, Learning Agreement und Traineeship Certificate in der Regel innerhalb einer Woche; bei den anderen Enddokumenten innerhalb eines Monats).

Wenn das Dokument korrekt ist, erscheint ein grünes Häkchen in Ihrem Account, wenn nicht, erhalten Sie eine E-Mail mit Korrekturvorgaben. Bitte sehen Sie von Anfragen zum Bearbeitungsstand ab!

Jede Änderung der von Ihnen bei der Online-Registrierung gemachten Angaben, v.a. E-Mail, Heimatadresse und Bankverbindung, ist unverzüglich in Ihrem Mobility-Online-Account einzutragen bzw. – wenn nicht möglich – dem Dezernat Internationales per Email mitzuteilen: auslandspraktikum@uni-bonn.de!

Im Vorfeld und zu Beginn Ihres Auslandsstudienaufenthaltes

Vor Beginn Ihres Auslandspraktikums

Learning Agreement for Traineeships (Before the Mobility – During the Mobility)

- Im Learning Agreement for Traineeships -Before the Mobility- wird das Programm Ihres Auslandspraktikums, das Sie mit der Gasteinrichtung vereinbart haben, beschrieben und die Ziele des Praktikums festgelegt. Es enthält Bestimmungen für die förmliche Anerkennung nach Ihrer Rückkehr an der Universität Bonn.
- Das Learning Agreement - Before the Mobility - muss vor Beginn des Auslandspraktikums erstellt und von allen drei beteiligten Parteien (Ihnen, Ihrer Fachkoordination oder Prüfungsamt und der Gasteinrichtung) unterzeichnet werden.
- Das komplett unterzeichnete Learning Agreement - Before the Mobility - müssen Sie in Ihrem Mobility-Online Account beim Dezernat Internationales der Universität Bonn hochladen.
- Erst nach Eingang Ihrer Online-Registrierung und der Bestätigung durch die Fachkoordination sowie des Learning Agreements kann Ihnen (i.d.R. ca. einen Monat vor Beginn des Aufenthaltes) Ihr Grant Agreement in Ihrem Account zur Verfügung gestellt werden.
- Änderungen am ursprünglich vereinbarten Programm können jederzeit beantragt werden. Bitte reichen Sie die Änderungen nach Befürwortung durch Ihre Fachkoordination und die Gasteinrichtung im Learning Agreement - During the Mobility - umgehend durch Zusenden des Dokuments per E-Mail ein.
- Für die akademische Betreuung Ihres Auslandsaufenthaltes und die Erstellung des Learning Agreements ist Ihre Erasmus-Fachkoordination/Ihr Fachbereich zuständig.

Falls zutreffend: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“ Chancengerechtigkeit

Praktikant*innen, die in Ihrem Mobility-Online Account angegeben haben, dass eine der oben genannten Lebenssituationen auf sie zutrifft, wird als Download eine „Ehrenwörtliche Erklärung Zusatzförderung“ zur Verfügung gestellt.

Die Ehrenwörtliche Erklärung müssen Sie so schnell wie möglich (nach der entsprechenden Infomail) unterzeichnet in ihren Account hochladen, da das Grant Agreement erst im Anschluss ausgestellt werden kann!

Auf Nachfrage müssen Sie dem Dezernat Internationales zusätzlich die im [Infoblatt Zusatzförderung](#) aufgelisteten Nachweise für Ihre Lebenssituation vorlegen. Sollten Sie die Nachweise nicht erbringen können, wird Ihnen die Zusatzförderung wieder aberkannt.

Falls zutreffend: Ehrenwörtliche Erklärung für „grünes Reisen“

Studierende, die in Ihrem Mobility-Online Account angeben, dass Sie vorhaben, „grün“ zu reisen, wird als Download eine „Ehrenwörtliche Erklärung Grünes Reisen“ zur Verfügung gestellt.

Die Ehrenwörtliche Erklärung müssen Sie so schnell wie möglich unterzeichnet in ihren Account hochladen, da das Grant Agreement erst im Anschluss ausgestellt werden kann!

Auf Nachfrage müssen Sie dem Dezernat Internationales auch die Reisedokumente zur Verfügung stellen können. Wenn keine Reisedokumente vorliegen (z.B. bei Reise mit dem Rad oder der Fahrgemeinschaft), muss die Reise durch Fotos, Tankbelege o.ä. dokumentiert werden können. Wenn auf Rückfrage keine Reisebelege eingereicht werden können, werden die Zuschüsse für „grünes“ Reisen wieder aberkannt.

Erasmus-Grant Agreement

- ist die vertragliche Grundlage für Ihre Erasmus-Förderung
- umfasst neben dem Vertrag die auf S. 1 des Grant Agreements aufgeführten Anhänge;
- auch das Learning Agreement ist Bestandteil des Grant Agreements, kann aber zeitlich unabhängig vom Grant Agreement eingereicht werden.

Inhalt und Form des Erasmus-Grant Agreements sowie die Förderkriterien und Berechnungsmodalitäten der Förderung sind Vorgaben der EU-Kommission und des DAAD, an welche die Universität Bonn gebunden ist.

Hinweis zur Angabe der Daten zu Ihrem Auslandspraktikum

Die Daten, die Sie in Ihrem Mobility-Online-Account der Uni Bonn als Beginn und Ende Ihres Auslandspraktikums angeben, werden in Ihr Grant Agreement übernommen und dienen als Berechnungsgrundlage für die Erasmus-Förderung.

Startdatum = 1. Tag der praktikumsbezogenen Anwesenheit in der Gastinstitution

Enddatum = letzter Tag der praktikumsbezogenen Anwesenheit in der Gastinstitution

Nach Beendigung Ihres Auslandspraktikums

Direkt nach Ende Ihres Auslandspraktikums

Die hier aufgeführten Dokumente müssen innerhalb von vier Wochen nach offiziellem Ende Ihres Auslandspraktikums im Dezernat Internationales eingehen.

Learning Agreement for Traineeships - After the Mobility (Traineeship Certificate)

- wird am Ende Ihres Auslandspraktikums von Ihrer Gasteinrichtung ausgestellt.
- muss die taggenaue Dauer Ihres Praktikums enthalten. Diese sollte mit den im Grant Agreement gemachten Angaben übereinstimmen.
- Die dort angegebenen Daten sind die Grundlage für die abschließende Berechnung des Förderzeitraums.
- Sie können hierfür das Formular verwenden, das Sie unter www.uni-bonn.de/erasmus-praktikum im Bereich „Während des Aufenthalts“ finden oder ein entsprechendes Formular der Gasthochschule mit gleichem Inhalt.
- Sie müssen das Dokument unmittelbar nach dem Ende Ihres Auslandsaufenthaltes in Ihrem Mobility Online-Account des Dezernats Internationales hochladen.

EU-Survey (Erasmus+ participant report) und Erfahrungsbericht

Der EU-Survey ist ein Online-Fragebogen der EU-Kommission zur Evaluierung des Programms.

Der Link hierzu wird Ihnen unmittelbar nach Ende Ihres Aufenthalts (lt. Angaben im Learning und Grant Agreement) automatisch per E-Mail zugeschickt.

Zudem ist ein Erfahrungsbericht in Form eines Fragebogens auszufüllen. Auch hierzu finden Sie weitere Informationen auf unserer [Webseite](#).

Nachweis über die Anerkennung an der Universität Bonn (nur bei Pflichtpraktika)

Laden Sie den Nachweis, aus dem hervorgeht, in welcher Form Ihnen das Auslandspraktikum an der Universität Bonn anerkannt wird, als PDF-Dokument in Ihrem Mobility Online-Account hoch. Dies kann z.B. Ihre Basis-Leistungsübersicht oder ein anderes Dokument Ihres Fachbereichs sein (bei Staatsexamen Medizin, Pharmazie und Rechtswissenschaften Einladung des LPA zur letzten Staatsprüfung).

Wenn die o.g. Unterlagen dem Dezernat Internationales der Universität Bonn nicht fristgerecht vorliegen, muss die Universität Bonn den bereits ausgezahlten Mobilitätszuschuss zurückfordern und Sie von weiteren Zahlungen ausschließen, da laut Erasmus-Bestimmungen der EU-Kommission nur Studierende eine Förderung erhalten dürfen, die alle verpflichtenden Unterlagen eingereicht haben.

Alle wichtigen Daten auf einen Blick finden Sie in der: Checkliste für Erasmus-Praktika unter www.uni-bonn.de/erasmus-praktikum → Vor dem Aufenthalt

IV. WEITERE HINWEISE ZUR ERASMUS-FÖRDERUNG

Versicherungen

Bitte beachten Sie, dass weder über das Erasmus-Programm noch über die Universität Bonn ein Versicherungsschutz während Ihres Auslandsaufenthalts besteht.

- i** Für Studierende, die ein Erasmus-Praktikum absolvieren, besteht die Verpflichtung, über ausreichenden Krankenversicherungs- (inkl. Rücktransport), Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz zu verfügen.
- Krankenversicherung**

Klären Sie vor Ihrer Abreise, ob und in welchem Umfang Ihre Krankenversicherung auch im Ausland gültig ist. Studierende, die nicht privat versichert sind, erhalten für Aufenthalte in EU-Ländern und jenen Ländern, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, von ihrer Krankenkasse eine Europäische Krankenversicherungskarte³, die im Gastland in der Regel den Versicherungsschutz sichert, der auch einheimischen Studierenden zusteht. Dieser kann von dem abweichen, was Sie in Deutschland gewohnt sind. Insbesondere bei einem Rücktransport oder wenn besondere medizinische Eingriffe erforderlich sind, ist dieser Versicherungsschutz nicht ausreichend. Für solche Fälle, insbesondere den Rücktransport, sollte eine ergänzende private Versicherung abgeschlossen werden. Erkundigen Sie sich daher bei Ihrer deutschen Krankenkasse über die Leistungen ihrer ausländischen Partner und schließen Sie im Zweifel eine zusätzliche Auslandskrankenversicherung ab. Klären Sie auch unbedingt, ob besondere Versicherungsbedingungen im Pandemiefall bzw. bei Ausreisen in (Hoch-)Risikogebiete gelten.
- Andere Versicherungen (Haftpflicht- und Unfallversicherung)**

Bitte beachten Sie, dass Sie in der Zeit Ihres Auslandspraktikums nicht über die Universität Bonn für Unfäl-

³ Wer in Deutschland gesetzlich versichert ist, muss die Europäische Krankenversicherungskarte nicht beantragen. Sie ist automatisch auf der Rückseite der Versichertenkarte aufgedruckt.

le, die auf Ihrem Weg zwischen der Gastinstitution und Ihrer Wohnung sowie auf dem Gelände der Gastinstitution passieren, versichert sind. Bitte informieren Sie sich deshalb bei Ihrer Gastinstitution, ob Sie dort unfallversichert sind. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen Sie sich privat um ausreichenden Unfallversicherungsschutz kümmern. Darüber hinaus benötigen Sie einen Haftpflichtversicherungsschutz für Schäden, die am Arbeitsplatz verursacht werden.

Bitte informieren Sie sich über die individuellen Erfordernisse in Ihrem Gastland (Ansprechpartner ist z.B. Ihre deutsche Versicherung).

Als Erasmus-Praktikant*in können Sie z.B. über den DAAD eine kombinierte Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung ([Gruppenversicherung](#)) abschließen.

- **Krankenversicherungspflicht bei Praktikumsvergütung im Ausland**

Sobald Sie eine Praktikumsvergütung – egal in welcher Höhe – erhalten, unterliegen Sie im Gastland der Krankenversicherungspflicht. Das bedeutet, dass Sie sich zwingend vor Ort krankenversichern und Ihren deutschen Krankenversicherungsschutz „ruhend stellen“ müssen. Bitte erkundigen Sie sich daher unbedingt bei Ihrem zukünftigen Praktikumsgeber oder einer (öffentlichen) örtlichen Krankenversicherung über die konkreten Bedingungen.

Abbruch und Verkürzungen des Auslandspraktikums

- Sollten Sie Ihr geplantes Auslandspraktikum vorzeitig abbrechen, nicht antreten oder verkürzen, müssen Sie das Dezernat Internationales der Universität Bonn sowie Ihre Erasmus-Fachkoordination unverzüglich informieren.
- Wenn Sie den Aufenthalt deutlich verkürzen, werden Sie gegebenenfalls zu einer anteiligen Rückzahlung Ihrer ersten Rate aufgefordert. Warten Sie aber auf jeden Fall eine Aufforderung zur Rückzahlung mit den notwendigen Bankangaben ab.
- Bei Abbruch des Auslandspraktikums vor Ablauf von 60 Tagen wird die gesamte bereits ausgezahlte Fördersumme zurückgefördert, da die Mindestaufenthaltsdauer für Erasmus-Praktika 60 Tage beträgt. Es gelten Ausnahmeregelung für Härtefälle.

Verlängerungen

- Änderungen der von Ihnen im Grant Agreement/Learning Agreement angegebenen Praktikumsdauer bis zu 5 Tagen gelten nicht als Verlängerung. Es liegt in Ihrer Verantwortung, bei Beginn des Praktikums bereits genaue Angaben zur Praktikumsdauer zu machen.
- Eine begründete Verlängerung Ihres Praktikums ab 6 Tagen ist grundsätzlich möglich und muss von Ihrer Erasmus-Fachkoordination und von Ihrer Gasteinrichtung befürwortet werden.
- Reichen Sie dazu eine formlose Einverständniserklärung Ihres Betreuers/Ihrer Betreuerin an der Gasteinrichtung und Ihrer Fachkoordination an der Universität Bonn spätestens 30 Tage vor dem geplanten Ende im Dezernat Internationales ein.
- Mit einem Verlängerungsantrag ist keine automatische Verlängerung der Förderung verbunden. Diese erfolgt nur, falls noch ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.
- Zudem muss dieser Zeitraum auf der Endbescheinigung durch die Gasteinrichtung bestätigt werden und ggf. das Learning Agreement (Teil 2) entsprechend angepasst werden. Änderungen des Learning Agreements laden Sie in Ihrem Mobility-Online Account hoch.
- Bitte beachten Sie: Die max. praktikumsbedingte Aufenthaltsdauer⁴ darf höchstens 12 Monate pro Studienphase (Bachelor, Master, Promotion) bzw. 24 Monate bei Staatsexamen betragen. Hierbei wird die Aufenthalts-, nicht die Förderdauer in Ihrem „Monatskontingent“ (12/24) verrechnet!

Intensivsprachkurse im Zielland direkt vor Beginn des Auslandsaufenthaltes

Kurskosten für vorbereitende Intensivsprachkurse können aus Erasmus-Mitteln nicht erstattet werden.

Allerdings können Intensivsprachkurse im Ausland ggf. bis zu 4 Wochen auf den Förderzeitraum angerechnet werden, wenn damit die max. Aufenthaltsdauer von 360 Tagen pro Studienabschnitt nicht überschritten wird.

⁴ einschließlich der Teilnahme am vorherigen LLP/ERASMUS-Programm und inkl. Zero-Grant-Förderung

Ein Kurs muss hierzu mind. 15 Unterrichtsstunden pro Woche umfassen und unmittelbar vor Beginn des Auslandspraktikums stattfinden. **Nachweis:** Bescheinigung der Einrichtung, die den Sprachkurs durchführt.

- i** Bitte berücksichtigen Sie den Zeitraum eines gebuchten Intensivsprachkurses bei den Angaben, die Sie in Mobility-Online zum Praktikumszeitraum machen, und benachrichtigen Sie uns umgehend, wenn Sie sich kurzfristig noch für die Teilnahme an einem Intensivsprachkurs entscheiden, damit das Startdatum für die Förderung im Grant Agreement ggf. noch angepasst werden kann. Im Nachhinein ist dies leider nicht mehr möglich.

Ihre Ansprechpartnerin im Dezernat Internationales ist:

Anne Bredendiek

Dezernat Internationales, Abt. 6.2
Poppelsdorfer Allee 53, 53115 Bonn

E-Mail: auslandspraktikum@uni-bonn.de

www.uni-bonn.de/erasmus-praktikum

Tel. +49-(0)228-73-6498